



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE & GAP-STRATEGIEPLAN

Entwicklungsprogramm: "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung
(EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

GAP-Strategieplan

CCI Nr.: 2023DE06AFSP0001

Geschäftsordnung

**des EULLE-Begleitausschusses sowie des Regionalen
Begleitausschusses Rheinland-Pfalz zum GAP-Strategieplan**

Stand: 20. Juni 2023

Geschäftsordnung

des EULLE Begleitausschusses sowie des Regionalen Begleitausschusses Rhein- land-Pfalz zum GAP-Strategieplan

**zur Durchführung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Um-
weltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)
sowie des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland**

**über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirt-
schaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Europäischen Garan-
tiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)**

Präambel

EULLE Begleitausschusses

Auf der Grundlage

- des Artikels 47 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹,
- der Artikel 72 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²,
- der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds³.

¹ ABl. EU L 347 vom 20.12.2013; S. 320; im Dokument weiter als ESI-VO bezeichnet.

² ABl. EU L 347 vom 20.12.2013; S. 487; im Dokument weiter als ELER-VO bezeichnet.

³ ABl. EU L 74 vom 14.03.2014; S. 1.

- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013⁴
- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Mai 2015 über das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm EULLE

wird zur Durchführung des Entwicklungsprogramms EULLE ein Begleitausschuss eingerichtet.

Regionaler Begleitausschusses Rheinland-Pfalz zum GAP-Strategieplan

Auf der Grundlage

- des Artikels 124 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) wird zur Durchführung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland ein Begleitausschuss auf nationaler Ebene für den deutschen GAP-Strategieplan eingerichtet.
- des Artikels 124 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Regionaler Begleitausschuss Rheinland-Pfalz zum GAP-Strategieplan eingerichtet, der die Umsetzung regionaler Elemente überwacht und dem nationalen Begleitausschuss dazu Informationen liefert. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses auf nationaler Ebene für den deutschen GAP-Strategieplan, insbesondere die Bestimmungen über die Abstimmung mit den Regionalen Begleitausschüssen, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und über die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz werden beachtet.

Artikel 1

Name, Sitz

- (1) Der Begleitausschuss für die Umsetzung des Entwicklungsprogramms EULLE trägt den Namen: Begleitausschuss zur Durchführung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE), kurz EULLE-Begleitausschuss.
- (2) Der rheinland-pfälzische Begleitausschuss für die Umsetzung des GAP-Strategieplans trägt den Namen: Regionaler Begleitausschuss Rheinland-Pfalz zur Durchführung GAP-Strategieplans, kurz rheinland-pfälzischer GAP-Begleitausschuss.
- (3) Beide Ausschüsse haben ihren Sitz in Mainz.

⁴ Durchführungsbeschluss der Kommission C(2014) 7575 final vom 21.10.2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 3355 zur Genehmigung bestimmter Elemente der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland CCI 2014DE16M8PA001.

Artikel 2

Zuständigkeitsbereich

- (1) Der EULLE-Begleitausschuss begleitet in der Förderperiode 2014 bis 2022 die Durchführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Regionale Begleitausschuss begleitet und überwacht in der Förderperiode 2023 bis 2027 die Umsetzung der regionalen Elemente des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland in Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Begleitausschüsse verstehen sich dabei als ein auf Partnerschaft ausgerichteter Gremium, in das sich die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bzw. Artikel 106 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Stellen und Institutionen zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Artikel 3

Ziel, Aufgaben

- (1) Die Begleitausschüsse vergewissern sich, dass das Entwicklungsprogramm EULLE bzw. der GAP-Strategieplan wirksam umgesetzt werden. Sie wachen zusammen mit der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde über die Qualität der Umsetzung.
- (2) Die Aufgaben für den EULLE-Begleitausschuss ergeben sich insbesondere aus Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2015 sowie aus Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2015

Der EULLE-Begleitausschuss

- wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört und überprüft die Auswahlkriterien anhand der Erfordernisse der Programmplanung und gibt dazu eine Stellungnahme ab,
- untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen,
- kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln. Der Begleitausschuss begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen,
- untersucht anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Entwicklungsprogramms (Durchführung des Bewertungsplans) erzielt wurden,
- prüft die Ergebnisse der Umsetzung und dabei besonders die Maßnahmen des Programms im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen und wird ferner über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet,
- nimmt am Nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des Programms auszutauschen,

- prüft und genehmigt die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlussbericht, bevor diese der Kommission zugeleitet werden,
 - kann der Verwaltungsbehörde Anpassungen oder eine Revision des Entwicklungsprogramms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der in Artikel 4 der ELER-VO in Verbindung mit der in der ESI-VO, definierten Ziele des ELER beizutragen oder die Verwaltung des Entwicklungsprogramms einschließlich seiner Finanzmittel zu verbessern,
 - wird zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu, sofern er dies für erforderlich hält, Stellung.
- (3) Die Aufgaben des rheinland-pfälzischen GAP-Begleitausschusses ergeben sich insbesondere aus Artikel 124 der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit nicht der nationale Begleitausschuss für den GAP-Strategieplan abschließend zuständig ist: Der rheinland-pfälzische GAP-Begleitausschuss ist zuständig für
- die Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte,
 - alle Faktoren, die die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigen, sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Endbegünstigten,
 - die in Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Evaluierung sowie das Strategiedokument gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung,
 - die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen,
 - einschlägige Informationen im Zusammenhang mit der Leistung des GAP-Strategieplans, die das nationale GAP-Netz bereitstellt,
 - die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,
 - gegebenenfalls den Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden und Landwirte und andere Begünstigte.
 - die Erteilung von Stellungnahmen zu
 - den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methoden und Kriterien,
 - den jährlichen Leistungsberichten und dem Evaluierungsplan/Evaluierungskonzept sowie Änderungen an diesem Evaluierungsplan/Evaluierungskonzept und
 - etwaigen Vorschlägen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde für Änderungen des GAP-Strategieplans.
 - die Durchführung erforderlicher Abstimmungen mit dem nationalen Begleitausschuss nach den Vorgaben der Geschäftsordnung des Regionalen Begleitausschusses.

Der Regionale Begleitausschuss hat mit dem nationalen Begleitausschuss zum GAP-SP zusammenzuarbeiten:

- Auf der Grundlage des Artikels 124 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-SP-VO) hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

(BMEL) in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde gem. Art. 123 der genannten Verordnung zur Umsetzung des GAP-Strategieplans (GAP-SP) einen Begleitausschuss eingerichtet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan“.

- Der notwendige Informationsaustausch zwischen den Begleitausschüssen wird im Wesentlichen durch die gegenseitige Mitgliedschaft sichergestellt.
 - Etwaige Stellungnahmen und Ergebnisse von Sitzungen bzw. Umlaufverfahren im Zusammenhang mit Aufgaben des Begleitausschusses zum nationalen GAP-Strategieplan werden diesem übermittelt. Dies betrifft vor allem Feststellungen, die über den regionalen Bereich hinaus die Leistungsbeiträge des GAP-Strategieplans insgesamt beeinflussen können. Dazu übersendet die für den GAP-SP auf regionaler Ebene zuständige Verwaltungsbehörde dem Vorsitz des Begleitausschusses Nationaler GAP-Strategieplan entsprechende Unterlagen. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung der Stellungnahmen auf der Homepage.
- (4) Die Begleitausschüsse führen einen Informationsaustausch über Fragen der Konsistenz und Kohärenz zwischen der Förderung aus Mitteln des EGFL, ELER, EMFF und der EU-Strukturfonds durch.
- (5) Die Begleitausschüsse führen einen Informationsaustausch über Fragen der Vorbereitung, Begleitung, Bewertung, Umsetzung, Anpassungen und Kontrolle der ELER- bzw. EGFL-Förderung sowie Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Publizität durch.

Artikel 4

Zusammensetzung, Stimmrechte und Sachverständige

- (1) Die Begleitausschüsse bestehen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden (nicht stimmberechtigten) Mitgliedern.
- (2) Grundsätzlich können Partner im Sinne des Artikels 5 der ESI-VO bzw. Artikel 106 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115, die sich in den Prozess zur Begleitung, Fortschreibung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms EULLE bzw. des GAP-Strategieplans einbringen wollen, Mitglieder in die Begleitausschüsse entsenden. Dazu zählen insbesondere:
- Vertretungen der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften,
 - Vertretungen der Wirtschafts- und Sozialpartner,
 - relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partner des Umweltbereiches, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung.
- (3) Die Liste mit den derzeitigen Mitgliedern ist im Anhang aufgeführt.
- (4) Die stimmberechtigten Partner benennen namentlich eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Zusammensetzung kann sich dabei im Laufe des Bestehens der Begleitausschüsse durch den Wegfall von Partnern oder das Hinzukommen weiterer Partner verändern. Die Liste der Mitglieder wird entsprechend Artikel 124 Abs. 2 VO (EU) 2021/2115 online auf der rheinland-pfälzischen Webseite für die EGFL-/ELER-Förderung veröffentlicht.

- (5) Grundsätzlich ist jedes Mitglied der Begleitausschüsse stimmberechtigt. Vertreter der Europäischen Kommission, des Bundes und des Landes mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde nehmen in beratender Funktion (d.h. nicht stimmberechtigt) an der Arbeit der Begleitausschüsse teil. Beratende Mitglieder sind:
- die Europäische Kommission: Generaldirektion (GD) Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
 - die Deutschen Vernetzungsstelle (DVS),
 - die betroffenen Fachbereiche der Ministerien, die Maßnahmen im EPLR EULLE bzw. GAP-Strategieplan durchführen,
 - sonstige Ministerien und Behörden des Landes Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörde,
 - die EGFL-/ELER-Zahlstelle, die Bescheinigende Stelle und die Zuständige Stelle sowie die Verwaltungsbehörden der EU-Strukturfonds.
- (6) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können weitere Personen und/oder Sachverständige hinzugezogen werden. Der oder die Vorsitzende entscheidet über deren Einladung. Diese haben den nicht öffentlichen Charakter der Sitzungen zu beachten.
- (7) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können zu besonderen Themen und Anlässen zu den Ausschusssitzungen weitere Experten oder Gäste als Berater hinzugezogen werden. Darüber hinaus können der oder die Ausschussvorsitzende beziehungsweise der Ausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren.

Artikel 5

Arbeitsweise, Sitzungen

- (1) Die Begleitausschüsse tagen mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende auch weitere Sitzungen einberufen. Die Sitzungen werden als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Sie können aber auch in elektronischer Form (z.B. Videokonferenz) abgehalten werden.
- (2) Die Sitzungen der Begleitausschüsse finden grundsätzlich zusammen statt. In der gemeinsamen Tagesordnung wird die Zuständigkeit des jeweiligen Begleitausschusses angegeben.
- (3) Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den oder die Vorsitzende*(n) in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Ergänzende Unterlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle zugeleitet.
- (4) Anträge zur Tagesordnung, Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von weiteren Personen müssen dem oder der Vorsitzenden umgehend nach Erhalt der Einladung, spätestens aber drei Wochen vor dem Sitzungstermin, zugeleitet werden.
- (5) Die Beratungen der Begleitausschüsse sind nicht öffentlich.

- (6) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt, vom dem oder der Vorsitzenden bzw. der/dem Leiter/in der Geschäftsstelle unterschrieben und möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Ergebnisniederschriften und sonstige behandelte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (7) Die Einladungen zu den jeweiligen Begleitausschusssitzungen und die Zuleitung der Ergebnisniederschriften und anderer Dokumente an die Mitglieder erfolgt auf elektronischem Wege. Die notwendigen Unterlagen werden unter www.eler-eulle.rlp.de bzw. www.gap-sp.rlp.de in den geschlossenen Bereich für die Begleitausschussmitglieder bereitgestellt.
- (8) Die Begleitausschüsse sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogener Daten einzuhalten.
- (9) Mitglieder der Begleitausschüsse sind von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, an denen sie persönlich beteiligt sind (Interessenkonflikt). Die entsprechenden Vorgaben der Geschäftsordnung des nationalen Begleitausschusses für den GAP-Strategieplan sind zu beachten.

Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.

Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für sie selbst oder ihre Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder für eine sonstige öffentliche Stelle verbunden ist, die sie vertreten. In diesem Fall dürfen sie an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen. Letzteres gilt nicht für Vertreter der Lokalen Aktionsgruppen (LAG), wenn es sich um ein Projekt der LAG handelt.

- (10) Zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes wird ein LEADER-Lenkungsausschuss sowie ein Regionaler LEADER-Lenkungsausschuss eingesetzt, dem alle anerkannten Lokalen Aktionsgruppen, die EGFL-/ELER-Zahlstelle sowie die Bewilligungsstelle unter Leitung der Verwaltungsbehörde angehören. Die Geschäftsordnung des EULLE-Begleitausschusses sowie des Regionalen Begleitausschusses Rheinland-Pfalz zum GAP-Strategieplan gilt entsprechend.
- (11) Die Begleitausschüsse können weitere Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen einrichten. Den Vorsitz führt die Verwaltungsbehörde.
- (12) Die der Verwaltungsbehörde durch die Umsetzung dieser Geschäftsordnung entstehenden Ausgaben können im Rahmen des Entwicklungsprogramms "EULLE 2014-2020" bzw. des GAP-Strategieplans aus Mitteln der Technischen Hilfe erstattet werden. Ausgaben eines anderen Mitglieds können im Rahmen des Entwicklungsprogramms "EULLE 2014 – 2020" bzw. des GAP-Strategieplans aus Mitteln der Technischen Hilfe erstattet werden, wenn sie auf ausdrückliches Verlangen des Begleitausschusses oder der Verwaltungsbehörde getätigt wurden. Sitzungsgelder und sonstige Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

Artikel 6

Stärkung der institutionellen Kapazität der relevanten Partner

Die Verwaltungsbehörde stimmt mit den Begleitausschüssen ab, inwieweit eine Stärkung der institutionellen Kapazität der Partner im Sinne von Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für die Umsetzung des GAP-Strategieplans.

Artikel 7

Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Vorsitz und Geschäftsführung der Begleitausschüsse liegen bei dem für die Durchführung des Entwicklungsprogramms EULLE bzw. des GAP-Strategieplans zuständigen Ressort bzw. der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde.
- (2) Vorsitzender ist der/die für die ELER-Verwaltungsbehörde zuständige Staatssekretär/Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Im Verhinderungsfall bestimmt sie/er eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (3) Bei der Durchführung der Aufgaben wird der/die Vorsitzende von der Geschäftsführung im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt. Die Anschrift der Geschäftsführung lautet:

**Begleitausschuss zur Durchführung des Entwicklungsprogramms EULLE bzw.
Regionaler Begleitausschuss Rheinland-Pfalz zur Durchführung des GAP-Strategieplans
Geschäftsstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

**(Referat 8607)
Stiftsstraße 9
55116 Mainz**

- (4) Die Aufgaben des Vorsitzes beinhalten insbesondere
 - die Einberufung der Sitzungen der Begleitausschüsse,
 - die Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Begleitausschüsse,
 - die Leitung der Sitzungen der Begleitausschüsse.
- (5) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen insbesondere
 - die Führung der Geschäfte der Begleitausschüsse,
 - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen,
 - die Erstellung und Versendung der Niederschriften und
 - die Erstellung und Veröffentlichung eines Presseberichts zu den Ergebnissen der Begleitausschüsse.

Artikel 8

Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind die Verwaltungsbehörde und alle anwesenden stimmberechtigten Wirtschafts- und Sozialpartner. Grundsätzlich werden einvernehmliche Beschlüsse angestrebt.
- (2) Besteht kein Einvernehmen, werden Beschlüsse mit der Stimme der Verwaltungsbehörde und der Mehrheit der gültigen Stimmen der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Vertreter der Zivilgesellschaft gefasst.
- (3) Die Verwaltungsbehörde gibt bei der Beschlussfassung ihre Stimme für sich und zugleich koordinierend für alle am Entwicklungsprogramm EULLE bzw. GAP-Strategieplans beteiligten Ressorts der Landesregierung ab.
- (4) Wird ein Antrag nicht angenommen, gelten die bisherigen von dem Beschlussvorschlag betroffenen Bestimmungen fort. Wird durch das Nichtzustandekommen einer Entscheidung die Einhaltung von Fristen gegenüber dem Bund oder der Europäischen Kommission in Frage gestellt, kann die Verwaltungsbehörde vorläufige Berichte unter Vorbehalt abgeben. Dies ist im Beschlussprotokoll mit einer kurzen Begründung zu vermerken.
- (5) Bei dringlichen Einzelfragen, die eine Sitzung der Begleitausschüsse nicht rechtfertigen, kann die Geschäftsführung ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung einleiten (Umlaufverfahren). In einem Schreiben an alle Mitglieder legt die Geschäftsführung den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Alle Mitglieder können innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen dem schriftlichen Umlaufverfahren widersprechen und/oder sich zu dem Vorschlag der die Geschäftsführung äußern. Gehen keine Äußerungen ein, gilt der Vorschlag als angenommen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Arbeitstage verkürzt werden.
- (6) Gehen im Rahmen des Umlaufverfahrens Änderungsvorschläge ein, prüft die Geschäftsführung diese Vorschläge und versieht diese mit einem eigenen darauf bezogenen Beschlussvorschlag. Mit einem weiteren Schreiben an die stimmberechtigten Mitglieder leitet diese die Beschlussfassung ein, wobei sie neben den Beschlussvorschlägen auch die gemachten Änderungsvorschläge zur Kenntnis gibt. Schweigen gilt im schriftlichen Verfahren als Zustimmung.
- (7) Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert die Geschäftsführung alle Mitglieder schriftlich über das Ergebnis des Umlaufverfahrens.
- (8) Die Begleitausschüsse können keine Beschlüsse fassen, die in die Finanz- oder Organisationshoheit der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Rheinland-Pfalz eingreifen.

Artikel 9

Änderungen der Geschäftsordnung

Die Begleitausschüsse können Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Artikel 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Begleitausschüsse in der Sitzung am 20. Juni 2023 in Kraft. Sie löst die Geschäftsordnung vom 21. Juni 2022 ab.

Geschäftsordnung des EULLE-Begleitausschusses des Entwicklungsprogramms EULLE & rheinland-pfälzischer
GAP-Begleitausschuss

- (2) Die Tätigkeit des EULLE-Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Entwicklungsprogramm EULLE.
- (3) Die Tätigkeit des Begleitausschusses Rheinland-Pfalz zum GAP-Strategieplan endet nach den entsprechenden Fristen der Geschäftsordnung des Regionalen Begleitausschusses.

Mainz, den 20. Juni 2023

Der Vorsitzende

Andy Becht

Staatssekretär